

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 28. April 1975 zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft

A. Zielsetzung

In Ausführung des Vertrages über den Beitritt Großbritanniens, Dänemarks und Irlands zu den Europäischen Gemeinschaften müssen die Rechte und Pflichten aus dem Assoziierungsabkommen EWG-Griechenland auf diese drei neuen Mitgliedstaaten sowie auf Griechenland in seinem Verhältnis zur erweiterten Gemeinschaft ausgedehnt werden. Hierzu sind ergänzende völkerrechtliche Vereinbarungen der Gemeinschaft und ihrer neun Mitgliedstaaten mit Griechenland erforderlich.

B. Lösung

Der vorgelegte Entwurf trägt dieser Zielsetzung Rechnung. Er enthält das Gesetz mit Begründung, den deutschen Wortlaut des Zusatzprotokolls sowie eine Denkschrift.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 680 03 — Gr 12/75

Bonn, den 1. Dezember 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 28. April 1975 zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft mit Begründung.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls in deutscher Sprache sowie eine Denkschrift zum Zusatzprotokoll sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 427. Sitzung am 28. November 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 28. April 1975
zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland
infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 28. April 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1141) infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft wird zugestimmt. Das vorstehend bezeichnete Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das in Artikel 1 Satz 1 bezeichnete Zusatzprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es noch in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Zusatzprotokoll soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzprotokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland
infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft**

Seine Majestät der König der Belgier,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

für die Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags zur
Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
sind, nachstehend „ursprüngliche Mitgliedstaaten“ ge-
nannt,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

Der Präsident Irlands,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland,

für die Staaten, die dem Vertrag zur Gründung der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten
sind, nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt,

und

die alle Vertragsparteien des Vertrags über den Beitritt
neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft,
nachstehend „Beitrittsvertrag“ genannt, sind,

und der Rat der Europäischen Gemeinschaften

der Präsident der Republik Griechenland

einerseits und
andererseits,

GESTUTZT auf Artikel 64 Absatz 3 des Abkommens
zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, nach-
stehend „Assoziierungsabkommen“ genannt,

HABEN BESCHLOSSEN, gemäß Artikel 108 der Akte
über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der
Verträge, nachstehend „Beitrittsakte“ genannt, die An-
passungen des Assoziierungsabkommens, die auf Grund
des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands und des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
erforderlich sind, im gegenseitigen Einvernehmen fest-
zulegen,

UND HABEN zu diesem Zweck als Bevollmächtigte
ERNANNT:

SEINE MAJESTÄT DER KONIG DER BELGIER:

J. van der Meulen,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen
Gemeinschaften;

IHRE MAJESTÄT DIE KONIGIN VON DÄNEMARK:

Erik B. Lyrtoft-Petersen,
Gesandter,
Ständige Vertretung Dänemarks bei den
Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCH-
LAND:

Ulrich Lebsaft,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Etienne Burin des Roziers,
Botschafter Frankreichs,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

Brendan Dillon,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Giorgio Bombassei Prascani de Vettor,
Botschafter Italiens,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG
VON LUXEMBURG:

Jean Dondelinger,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

E. M. J. A. Sassen,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN
KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND:

Sir Michael Palliser, K.C.M.G.,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Brendan Dillon,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter Irlands,
Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter;
Edmund P. Wellenstein,
Generaldirektor für Außenbeziehungen
bei der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GRIECHENLAND:

Stephane Stathatos,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Delegierter Griechenlands
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig
befundenen Vollmachten WIE FOLGT ÜBEREINGEKOM-
MEN:

Artikel 1

Das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte
Königreich Großbritannien und Nordirland werden Ver-
tragsparteien des Assoziierungsabkommens sowie der
Erklärungen im Anhang zu der am 9. Juli 1961 in Athen
unterzeichneten Schlußakte.

Titel I

Anpassungsmaßnahmen

Artikel 2

Der im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführte eng-
lische und dänische Wortlaut des Assoziierungsabkom-
mens, einschließlich der Protokolle, die Bestandteil des
Assoziierungsabkommens sind, sowie der in Artikel 1
erwähnten Erklärungen, ist gleichermaßen verbindlich
wie die Urschriften.

Artikel 3

Artikel 73 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens er-
hält folgende Fassung:

„(1) Das Abkommen gilt einerseits unter den im Ver-
trag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft vorgesehenen Bedingungen für die europäischen
Hoheitsgebiete des Königreichs Belgien, des Königreichs
Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Fran-
zösischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der
Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbri-

tannien und Nordirland sowie für die europäischen Ho-
heitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen von einem
Mitgliedstaat wahrgenommen werden, und andererseits
für das Hoheitsgebiet der Republik Griechenland.“

Artikel 4

Artikel 9 des Assoziierungsabkommens erhält folgende
Fassung:

„Artikel 9

Der Assoziationsrat bestimmt die Methoden der Zu-
sammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der
Artikel 7 und 8 unter Berücksichtigung der Methoden,
welche die Gemeinschaft für den Warenverkehr zwischen
den Mitgliedstaaten festgelegt hat.“

Artikel 5

Im Warenverkehr zwischen den neuen Mitgliedstaaten
und Griechenland wird Artikel 7 des Assoziierungsab-
kommens nur auf Waren angewendet, die vom Zeitpunkt
der Unterzeichnung dieses Protokolls ab aus einem neuen
Mitgliedstaat oder aus Griechenland ausgeführt werden.

Artikel 6

(1) Für die Anwendung des Artikels 18 Absatz 2 und
Absatz 5 Buchstabe c, des Artikels 23 Absatz 1 Buch-
stabe b und des Artikels 26 des Assoziierungsabkom-
mens wird die zu berücksichtigende Höhe der Einfuhren
aus der Gemeinschaft unter Einbeziehung der von Grie-
chenland während des Bezugszeitraums getätigten Ein-
fuhren aus den neuen Mitgliedstaaten in diese Einfuhren
berechnet.

Die Anwendung dieser Bestimmung darf jedoch nicht
dazu führen, daß von den Listen konsolidierter Waren,
die von Griechenland gemäß Artikel 23 Absatz 3 des
Assoziierungsabkommens notifiziert worden sind, Waren
gestrichen werden.

(2) Die Höhe der Einfuhren der Gemeinschaft aus Dritt-
ländern, für welche die Gemeinschaft gemäß dem Proto-
koll Nr. 10 Absatz 3 Buchstabe b im Anhang zum Asso-
ziierungsabkommen Zollkontingente eröffnen kann, wird
unter Einbeziehung der von den neuen Mitgliedstaaten
aus Drittländern getätigten Einfuhren berechnet.

Artikel 7

Stichtag für die Anwendung der Regelung gemäß Ar-
tikel 37 Absatz 2 Buchstaben a und b des Assoziierungs-
abkommens hinsichtlich der in der Liste in Anhang III
des Assoziierungsabkommens nicht aufgeführten land-
wirtschaftlichen Erzeugnisse durch die neuen Mitglied-
staaten ist der 1. Januar 1972.

Der Assoziationsrat kann alle Maßnahmen treffen, um
die unterschiedliche Höhe der Zölle, die sich aus der in
Unterabsatz 1 genannten Regelung ergibt, anzugleichen.

Artikel 8

(1) Für die Waren der Tarifnummer 22.05 des Gemein-
samen Zolltarifs eröffnen die neuen Mitgliedstaaten für
die Einfuhr aus Griechenland Jahreszollkontingente in
Höhe der unten aufgeführten Mengen und zu den in den
genannten Mitgliedstaaten am 1. Januar 1975 auf die
Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen
Zusammensetzung angewandten Zollsätzen:

Vereinigtes Königreich:	6 000 hl
Dänemark:	500 hl
Irland:	500 hl

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Regelung gilt für die Jahre 1975 und 1976.

Sie kann vor Ende 1975 überprüft werden, falls dies auf Grund der Entwicklung im Weinsektor zweckmäßig sein sollte; bei dieser Überprüfung werden die Fortschritte bei der Harmonisierung der Agrarpolitik in diesem Sektor berücksichtigt.

Titel II

Übergangsmaßnahmen

Artikel 9

(1) Die neuen Mitgliedstaaten nehmen bis zum 31. Dezember 1977 gegenüber Griechenland die im Assoziierungsabkommen vorgesehenen Senkungen der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nach dem gleichen Zeitplan vor, den sie beim Abbau der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwenden.

Die neuen Mitgliedstaaten gehen bei diesen Senkungen gegenüber Griechenland von den Zöllen aus, die sie tatsächlich am 1. Januar 1972 angewandt haben.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39 Absatz 5 der Beitrittsakte durch die Gemeinschaft auf die spezifischen Zölle oder den spezifischen Teil der gemischten Zölle des Zolltarifs Irlands und des Vereinigten Königreichs wird Absatz 1 unter Abrundung auf die vierte Dezimalstelle angewandt.

Artikel 10

(1) Bei Zöllen mit einem Schutz- und einem Finanzanteil gilt Artikel 9 für den Schutzanteil.

(2) Irland und das Vereinigte Königreich ersetzen die Finanzzölle oder den Finanzanteil dieser Zölle durch eine inländische Abgabe gemäß Artikel 38 der Beitrittsakte, indem sie Griechenland die gleiche Behandlung wie den übrigen Mitgliedstaaten gewähren.

Artikel 11

(1) In dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zeitraum verringert Griechenland gegenüber den neuen Mitgliedstaaten den bestehenden Unterschied zwischen den Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung, die es gegenüber Drittländern anwendet, und den Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung, die es gemäß dem Assoziierungsabkommen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendet; Griechenland geht dabei nach dem gleichen Zeitplan vor, nach dem die neuen Mitgliedstaaten die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung abbauen.

(2) Im Falle einer Änderung des Zeitplans, der für den Abbau der von den neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung vorgesehen ist, trifft der Assoziationsrat die zur Berücksichtigung dieser Änderung notwendigen Maßnahmen.

(3) Der Assoziationsrat kann jedoch geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die von Griechenland gegenüber den neuen Mitgliedstaaten vorzunehmenden Zolllenkungen zu den im Assoziierungsabkommen vorgeschriebenen Zeitpunkten erfolgen.

Artikel 12

Unter die im Assoziierungsabkommen vorgesehene Regelung fallen auch die Waren, die in den ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in Griechenland unter Verwendung von Waren mit Herkunft aus einem neuen Mitgliedstaat hergestellt wurden, die sich weder in den ursprünglichen Mitgliedstaaten noch in Griechenland im freien Verkehr befanden.

Die Zulassung dieser Waren zu der oben genannten Regelung kann jedoch davon abhängig gemacht werden, daß im Ausfuhrstaat ein Anteilzoll erhoben wird, solange im Warenverkehr zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Griechenland andere Zölle und Abgaben gleicher Wirkung angewandt werden als im Warenverkehr zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten und Griechenland.

Artikel 8 des Assoziierungsabkommens findet Anwendung.

Artikel 13

Bis zum Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Protokolls können die Gemeinschaft und Griechenland im Warenverkehr zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Griechenland von der in Artikel 10 Absatz 4 des Assoziierungsabkommens gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen, soweit sich aus der Anwendung der in der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangsbestimmungen für Zölle durch die neuen Mitgliedstaaten Unterschiede zwischen Zollsätzen ergeben.

Artikel 14

(1) Falls in einem neuen Mitgliedstaat Schwierigkeiten auftreten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebiets beträchtlich verschlechtern können, kann die Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1977 Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Lage wieder auszugleichen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann Griechenland Schutzmaßnahmen gegenüber einem oder mehreren der neuen Mitgliedstaaten treffen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen können von den Vorschriften des Assoziierungsabkommens abweichen, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, um die in den genannten Absätzen aufgeführten Ziele zu erreichen.

(4) Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren der Assoziation am wenigsten stören.

(5) Die getroffenen Maßnahmen sowie die Einzelheiten ihrer Anwendung werden dem Assoziationsrat unverzüglich mitgeteilt. Über diese Maßnahmen können im Assoziationsrat Konsultationen stattfinden.

Artikel 15

Die Gemeinschaft teilt Griechenland vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Bestimmungen in bezug auf die besonderen Regelungen mit, die im Protokoll Nr. 5 im Anhang zum Assoziierungsabkommen definiert sind und von Artikel 113 der Beitrittsakte erfaßt werden.

Artikel 16

Die Einfuhrregelungen Irlands für die Waren im Anhang werden gegenüber Griechenland spätestens zu den in den Protokollen Nr. 6 und 7 der Beitrittsakte vorgesehenen Terminen nach vom Assoziationsrat festzulegenden Modalitäten und unter Berücksichtigung der vorerwähnten Protokolle aufgehoben.

Titel III
Schlußbestimmungen

Artikel 17

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Assoziierungsabkommens.

Artikel 18

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und wird für die Gemeinschaft durch einen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verbindlich geschlossen; dieser

Beschluß wird den Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens notifiziert.

Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses werden in Brüssel ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Austausch der in Absatz 1 genannten Urkunden folgt.

Artikel 19

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Zusatzprotokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am achtundzwanzigsten April neunzehnhunderfünfundsiebzig

Pour Sa Majesté le Roi des Belges
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen
J. van der Meulen

For Hendes Majestæt Dronningen af Danmark
Erik B. Lyrtoft-Petersen

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
U. Lebsanft

Pour le Président de la République Française
E. Burin des Rozières

For the President of Ireland
Brendan Dillon

Per il Presidente della Repubblica Italiana
Bombassei de Vettor

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg
J. Dondelinger

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden
Sassen

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of
Great Britain and Northern Ireland
Michael Palliser

For Rådet for De europæiske Fællesskaber
Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften
For the Council of the European Communities
Pour le Conseil des Communautés européennes
Per il Consiglio delle Comunità Europee
Voor de Raad der Europese Gemeenschappen
Brendan Dillon
E. P. Wellenstein

Διά τόν Πρόεδρον τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας
St. Stathatos

Anhang

Liste der in Artikel 16 genannten Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.03, ex 60.04	Strumpfhosen und Strümpfe außer Halbstrümpfen, ganz oder hauptsächlich aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern hergestellt, im Werte von höchstens £ 2,50 je Dutzend Paar
ex 73.35	Federn und Federblätter aus Walzeisen oder Walzstahl, die für Kraftfahrzeuge bestimmt sind
ex 85.08 D	Zündkerzen und Teile davon aus Metall
ex 96.01, ex 96.02	Besen und Bürsten
	Personenkraftfahrzeuge und Nutzkraftfahrzeuge gemäß Protokoll Nr. 7 der Beitrittsakte

Denkschrift**I. Einleitung**

1. Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (im folgenden „Assoziierungsabkommen“ genannt) ist ein gemischtes Abkommen: Vertragsparteien sind einerseits die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft — in diesem Fall in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung — zusammen mit der EWG, andererseits Griechenland. Infolge des Beitritts von Dänemark, Großbritannien und Irland zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1973 ist eine Ausdehnung der Rechte und Pflichten aus dem Assoziierungsabkommen auf die drei neuen Mitgliedstaaten sowie auf Griechenland in seinem Verhältnis zur erweiterten Gemeinschaft erforderlich. Dies ist Ziel des vorgelegten Zusatzprotokolls.
2. Der Abschluß des Zusatzprotokolls ist gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge (im folgenden „Beitrittsakte“ genannt) und gemäß Artikel 64 Nr. 3 des Assoziierungsabkommens geboten. Auf Grund der erstgenannten Vorschrift sind die drei neuen Mitgliedstaaten verpflichtet, dem Assoziierungsabkommen beizutreten. Die letztgenannte Bestimmung enthält korrespondierende völkerrechtliche Verpflichtungen der Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens zum Abschluß eines Zusatzprotokolls, durch das Rechte und Pflichten Griechenlands auch gegenüber neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft begründet werden.
3. Das Zusatzprotokoll verbürgt die Gegenseitigkeit der eingegangenen Verpflichtungen für die neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und für Griechenland und gewährleistet die Kontinuität in der Entwicklung der Assoziation.
4. Die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Griechenland über die Ausarbeitung des Zusatzprotokolls haben bereits 1972 begonnen. Nachdem mit der Rückkehr Griechenlands zur Demokratie und dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1974 über die Reaktivierung der Assoziation die siebenjährige Periode des „Einfrierens“ der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Griechenland beendet worden ist, konnten die Verhandlungen durch die Tagung des Assoziationsrats EWG-Griechenland auf Ministerebene in Brüssel am 2. Dezember 1974 entscheidend gefördert und wenig später erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls fand am 28. April 1975 in Brüssel statt. Wegen der erforderlichen Ratifizierungsverfahren werden die Handelsbestimmungen des Zusatzprotokolls durch ein Interimsabkommen vorzeitig, und zwar am 1. Juli 1975 nach dem Austausch der Notifizierungsurkunden in Kraft gesetzt. Insoweit liegt

die Zuständigkeit bei der Gemeinschaft (Artikel 113 EWG-Vertrag).

II. Wesentlicher Inhalt**1. Geltungsbereich**

Die drei neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden Parteien des Assoziierungsabkommens (Artikel 1). Damit gelten die Bestimmungen des Assoziierungsabkommens, seiner Protokolle und Anhänge auch für die Beziehungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Griechenland vorbehaltlich gewisser Anpassungen und Übergangsmaßnahmen.

2. Anpassungsmaßnahmen

Bei den Anpassungsmaßnahmen handelt es sich um Änderungen oder Ergänzungen von Bestimmungen, die bereits im Rahmen der Assoziation zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Griechenland bestehen.

a) Für Griechenland wichtigster Punkt ist die Aufstockung der in Protokoll 14 zum Assoziierungsabkommen vorgesehenen Jahreskontingente für Wein. Gemäß Artikel 8 übernehmen 1975 und 1976 Großbritannien 6 000 hl und Dänemark sowie Irland je 500 hl pro Jahr. Auf diese Einfuhren wenden die drei Länder die Zollsätze an, die sie am 1. Januar 1975 auf gleiche Erzeugnisse der Gemeinschaft der Sechs anwandten. Die auf zwei Jahre befristete Regelung ist gewählt worden, um ihren vorläufigen Charakter zu unterstreichen, da das Assoziierungsabkommen eine schrittweise Harmonisierung der Agrarpolitiken der Gemeinschaft und Griechenlands vorsieht.

b) Die übrigen Anpassungsmaßnahmen beziehen sich im wesentlichen auf die Festlegung von Stichtagen (Artikel 5 und 7) und von neuen Referenzmengen (Artikel 6). Damit wird den Veränderungen in den im Assoziierungsabkommen enthaltenen Referenzdaten Rechnung getragen, die durch die Erweiterung der Gemeinschaft eingetreten sind.

3. Übergangsmaßnahmen

Die im Zusatzprotokoll enthaltenen Übergangsmaßnahmen gewährleisten die schrittweise Anwendung der Präferenzregelung (Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen) zwischen den drei neuen Mitgliedstaaten und Griechenland. Die Übergangsperiode endet am 1. Januar 1978. Von diesem Zeitpunkt an räumen sich Griechenland und die drei neuen Mitgliedstaaten gegenseitig die Präferenzregelung des Assoziierungsabkommens in vollem Umfang ein (Artikel 9).

Im vorgenannten Rahmen setzen die neuen Mitgliedstaaten ihre Zölle und Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Griechenland anteilig entspre-

chend den Zeitplänen herab, die in der Beitrittsakte für den Abbau gegenüber der Gemeinschaft der Sechs vorgeschrieben sind. Griechenland seinerseits führt Zölle und Abgaben gleicher Wirkung gegenüber den neuen Mitgliedstaaten ebenfalls schrittweise an die der Altgemeinschaft gewährte Präferenzbehandlung heran. Sofern hierbei erhebliche und nachhaltige Schwierigkeiten in einem Wirtschaftszweig der beteiligten Länder auftreten, können sowohl die Gemeinschaft als auch Griechenland während der Übergangszeit Schutzmaßnahmen treffen, die auch von den Vorschriften des Assoziierungsabkommens abweichen können.

In Durchführung der Bestimmungen der Beitrittsakte sind Sonderregelungen für Großbritannien und Irland vorgesehen (Artikel 10 und 16).

4. Schlußbestimmungen

Die Schlußbestimmungen erklären das Zusatzprotokoll zum Bestandteil des Assoziierungsabkommens. Für sein Inkrafttreten ist neben einem entsprechenden Beschluß des Ministerrates die Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten und Griechenland erforderlich (Artikel 18). Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifizierungsurkunden und der Akte zur Notifizierung des Abschlusses folgt.